



Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2025 · **Vetschau/Spreewald, den 7. Mai 2025** · Nummer 5

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- **Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald (Feuerwehrgebührensatzung – FwGSV)** Seite 2
- **Ankündigung zur Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze - Abschnitt der Stradower Dorfstraße** Seite 4
- **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 03.04.2025** Seite 5

- **Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters**

- **Wahlbekanntmachung - Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald** Seite 5

- **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung**

- **Öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Vetschau/Spreewald, Gemarkung Stradow, Fluren 1 bis 3** Seite 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald (Feuerwehrgebührensatzung – FwGSV)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22,[Nr.18],S.6) in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04,[Nr.09],S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.Juni 2019 (GVBl.I/19,[Nr.43],S.25), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung vom 03.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen jeden Geschlechts.
- (2) Die Stadt Vetschau/Spreewald unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (3) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder durch Auftrag tätig.
- (4) Die freiwillige Feuerwehr kann Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG geregelten Aufgaben hinausgehen. Dabei entstehende Gebühren werden gem. § 3 Abs 1 dieser Satzung erhoben. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher freiwilligen Leistungen besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren und Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ansprüche der Stadt Vetschau/Spreewald (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr und Falschalarm durch Brandmeldeanlagen erhoben.
- (4) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz erhoben werden.
- (5) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigtem, der seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß

erfüllt, Kostenersatz für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen dient.

(6) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(7) Für erforderliche, längere Reinigungszeiten von Fahrzeugen und Geräten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft werden entsprechend anfallende Gebühren erhoben. Ist eine Spezialreinigung durch eine Fachfirma notwendig, werden diese Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 3 Brandsicherheitswachen

- (1) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke, sowie den Umfang eingesetzter Technik bestimmt der Stadtbrandmeister bzw. sein Stellvertreter, unter Beachtung vorhandener gesetzlicher Bestimmungen oder Veranstaltervorgaben.
- (2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 34 BbgBKG und für freiwillige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung werden Gebühren gemäß einer vor Eintreten des Ereignisses geschlossenen Vereinbarung erhoben. Die Gebührenerhebung für einen tatsächlichen, kostenpflichtigen Feuerwehreinsatz am Ort der Brandsicherheitswache bleibt davon unberührt.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab der Erhebung von Gebühren sind die Art und der Umfang der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien, sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von kontaminierten Binde- oder Löschmitteln und verseuchtem Erdreich.
- (2) Soweit die Gebühr nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer, die Zeit von der Alarmierung durch die Leitstelle, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, soweit keine Festkosten bestimmt wurden.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Feuerwehr. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen, sowie Verbrauchsmitteln im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Die Abrechnung der Einsätze und Leistungen erfolgt minutengenau.
- (5) Entstehen im Zusammenhang mit Einsätzen oder Leistungen der Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald besondere Kosten, welche nicht im beigefügtem Gebührentarif enthalten sind, so hat der Gebührenschuldner diese zu ersetzen. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den jeweiligen Neubeschaffungswerten bzw. nach den tatsächlichen Aufwendungen. Darunter zählen unter anderem die Entsorgung kontaminierter Einsatzkleidung und Ausrüstungsgegenstände, sowie die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Einsatzkleidung und Ausrüstung.
- (6) Muss die Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung, Leistungen

Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(7) In den Gebührensätzen für den Fahrzeugeinsatz sind die Kosten mitgeführter Geräte, (Ausnahme: Lösch- und Bindemittel) enthalten.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Die Festlegung von Pauschalbeträgen ist gem. § 45 Abs. 4 BbgBKG zulässig.

(2) Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Gebührentarifes zusammen.

(3) Zusätzlich zu den Tarifnummern des Gebührentarifes werden in allen Fällen, die zur Gebührenerhebung berechtigen, die verbrauchten Materialien, wie Schaummittel, Ölbindemittel u. ä. Verbrauchsmittel in voller Höhe zu den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

(4) Zur Abdeckung von Transportkosten der in der Anlage genannten Verbrauchsmaterialien wird ein Aufschlag von 10 v.H. zum Mengenpreis erhoben.

(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer gem. Umsatzsteuergesetz (in der jeweils gültigen Fassung) hinzu.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist gem. § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde, wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenfreiheit, Härtefälle

(1) Für den Geschädigten sind die Einsätze der Feuerwehr, welche nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, gebührenfrei.

(2) Von der Erhebung von Gebühren kann die Stadt Vetschau/Spreewald ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu keiner tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, gekommen ist.

(2) Gebühren, welche auf Grundlage des § 45 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6, 7 oder 8 BbgBKG entstanden sind, werden auch dann erhoben, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

(3) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Gebührenbescheid.

(4) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald haftet dem Zahlungspflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung des kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gem. § 45 BbgBKG durch Angehörige der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Vetschau/Spreewald für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Geräten, Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 10 Datenschutz

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührensschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters, das amtliche KFZ-Kennzeichen, die KFZ-Versicherungsnummer sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebührensschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizei-behörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Deutsches Büro Grüne Karte e. V. und das Kraffahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder nach Inkrafttreten unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald vom 01.04.2022 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 04.04.2025



*Bengt Kanzler
Bürgermeister*



Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

Tarifteil 1 Gebührensatz für Personaleinsatz

1.1 Kamerateam je Std. 135,02 €

Tarifteil 2 – Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz

2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug		
	HLF	je Std.	192,27 €
2.2	Tanklöschfahrzeug		
	TLF 30/40	je Std.	263,69 €
2.3	Tanklöschfahrzeug		
	TLF 16/25	je Std.	354,07€
2.4	Gerätewagen GW	je Std.	312,05 €
2.5	Drehleiter mit Korb		
	DLK 23/12	je Std.	533,28 €
2.6	Einsatzleitwagen		
	ELW	je Std.	164,43 €
2.7	Kommandowagen		
	KdoW	je Std.	108,06 €
2.8	Mannschaftstransportwagen MTW		
		je Std.	287,44 €
2.9	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF - FF Laasow	je Std.	1.083,54 €
2.10	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - FF Laasow	je Std.	567,86 €
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - FF Missen mit Anhänger	je Std.	383,36 €
2.12	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - FF Naundorf	je Std.	383,36 €
2.13	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - FF Koßwig mit Bootsanhänger	je Std.	1.537,85 €
2.14	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - FF Göritz mit Anhänger	je Std.	774,15 €
2.15	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - FF Gahlen	je Std.	383,36 €
2.16	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W - FF Ogrosen	je Std.	383,36 €
2.17	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – FF Suschow	je Std.	442,62 €
2.18	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - FF Stradow	je Std.	507,20 €
2.19	Löschgruppenfahrzeug LF 16 - FF Raddusch	je Std.	383,60 €

Tarifteil 3 – Sonstiges

3.1	Auslösen eines Falschalarms durch Brandmeldeanlagen	pro Alarm	300,00 €
3.2	missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr		500,00 €
3.3	Kosten für Verbrauchsmittel (z.B. Ölbindemittel) ergeben sich aus den Beschaffungskosten und den tatsächlich entstandenen Entsorgungskosten.		
3.4	Kosten für das Befüllen von Feuerlöschern, welche aufgrund eines kostenpflichtigen Einsatzes entstanden sind, werden dem Zahlungspflichtigen in voller Höhe in Rechnung gestellt.		

Ankündigung zur Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Die Stadt Vetschau/Spreewald beabsichtigt gemäß § 8 (1) i. V. m. § 46 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15] S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.79), die Einziehung der folgenden Verkehrsfläche in Vetschau/Spreewald vorzunehmen.

Betroffene Verkehrsfläche	Abschnitt der Stradower Dorfstraße
Betroffene Grundstücke	- Gemarkung Stradow (1861) - Flur 1 - Flurstücke 358/1, 359, 360, 362

Lagebeschreibung Verkehrsfläche zwischen ehemaligem Bullenstall, ehemaligem Inspektorenhaus und Garagen

Geplanter Zeitpunkt der Einziehung 3. Quartal 2025

**Folgen der Einziehung**

Mit der Einziehung der oben genannten Verkehrsfläche verliert diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Begründung

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (BV-StVV-031-24) werden alle genannten Grundstücke an eine Person verkauft. Der Eigentümer liegt sodann nördlich und südlich am öffentlichen Straßennetz an. Die Durchfahrt ist nicht erforderlich. Die Grundstücke nördlich des obigen Ausschnittes werden über den Eichenhain (ebenfalls Stradower Dorfstraße) angefahren. Der Abschnitt hat damit seine Verkehrsbedeutung verloren.

Gelegenheit zu Einwendungen

Einwände können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt Vetschau/Spreewald vorgebracht werden.

Vetschau/Spreewald, 26.03.2025

Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 03.04.2025 - öffentlicher Teil

1) Neufassung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-052-25

Beschluss:

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22,[Nr.18],S.6) in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04,[Nr.09],S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.Juni 2019 (GVBl.I/19,[Nr.43],S.25), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung vom 03.04.2025 die Satzung beschlossen (Wortlaut siehe aktuelles Amtsblatt).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

Die Wahl findet am **28. September 2025** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am **12. Oktober 2028** statt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1

Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

- Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **24.07.2025, 12.00 Uhr**, beim Wahlleiter Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich eingereicht werden.

B. Wählbarkeit

- Nach § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister alle Personen, die
 - Deutsche oder Unionsbürger sind,
 - am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Nicht wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Abs. 3 BbgKWahlG ein Deutscher, der
 - nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
 - wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- Nicht wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ein Unionsbürger, der
 - eine der drei Voraussetzungen des Punktes 2 erfüllt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

C. Inhalt der Wahlvorschläge

Den Inhalt der Wahlvorschläge regelt § 70 BbgKWahlG.

- Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
- Jeder Wahlvorschlag muss die in § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten; § 28 Abs. 3 BbgKWahlG findet sinngemäß Anwendung.
- In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.
- Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber am Wahltag wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen,

dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; § 28 Abs. 7 Satz 3 BbgKWahlG gilt entsprechend. Der Bewerber hat gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass er nicht nach § 65 Absatz 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG muss in Gemeinden mit mehr als dreihundert Einwohnern der Wahlvorschlag von mindestens zweimal soviel wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, wie die zu wählende Vertretung nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG Vertreter hat (Unterstützungsunterschriften). Demnach sind **36** Unterstützungsunterschriften zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald erforderlich.
6. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen sowie für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen.
7. Die Bewerberin / der Bewerber darf bei der Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm angefordert werden.

Vetschau/Spreewald, 17.04.2025



Lutz Gubbatz
Wahlleiter

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Stadt Vetschau/Spreewald, Gemarkung Stradow, Fluren 1 bis 3** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

gez. Schöne
Fachbereichsleiter

